Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Instruction für die Lehrer und Ordinarien an den höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Brandenburg.

Berlin, 1868

Instruction für die Ordinarien.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7197

Instruction für die Ordinarien.

§. 1. Die Aufgabe der Klaffenordinarien ist es den inneren Zusammen= hang und die erforderliche Einheit in der Disciplin, den wiffen= schaftlichen Anforderungen und dem didattischen Verfahren in den einzelnen Klaffen zu vermitteln und herzuftellen.

§. 2.

Demgemäß ift es die besondere Pflicht des Ordinarius, den Geift der Ordnung, des Gehorfams, des Fleifes und wiffenschaft= lichen Strebens in der feiner Leitung unterftellten Rlaffe gu fordern und zu mahren, und hat er zu diesem Ende in stetem collegialischen Verkehr mit den übrigen an seiner Klasse unterrichtenden Lehrern über alle einschlagenden Verhältnisse Rücksprache zu nehmen und fich stets in voller Kenntniß von dem Gesammtzustand der Klasse zu erhalten.

Von den Lehrern ift er berechtigt, nicht blos in besonderen Fällen die Anzeige von Ungehörigkeiten im Benehmen der Schüler, und wo er Nachfrage für nöthig halt, offene und vollständige Mit= theilung zu erwarten, sondern auch über das gesammte Berhalten

ber Schüler Ausfunft einzuholen.

Es steht zu erwarten, daß der Ordinarius sein Ansehen in der Klasse nicht dazu mißbrauchen werde, der Autorität seiner Collegen entgegen zu treten oder dieselbe abzuschwächen oder fich einen Eingriff in ihr Strafrecht gu erlauben. Namentlich muß er Beschwerden von Schülern über einen Lehrer jedesmal an den Director verweifen.

S. 3.

Der Ordinarius hat alle zur Aufrechthaltung der äußern Ordnung in der Anftalt geltenden Bestimmungen im Bereich seiner Rlaffe zur Ausführung zu bringen und über ihre Ausführung zu machen.

Er hat daher zuvörderft zu achten auf das Aeußere des Klaffen= locals und feine Sauberfeit, auf geborige Luftung und Beizung, auf die Utenfilien und Lehrmittel in demselben und ihre Bewahrung vor Beschädigungen. Die Abstellung wahrgenommener Uebelstände ist bei dem Director zu beantragen.

8. 4.

Dem Ordinarius liegt ferner ob, ein Berzeichniß der Schüler seiner Klasse zu unterhalten, sich über ihre Wohnung resp. Pension und sonstigen Berhältnisse zu unterrichten; er hat den Schulbesuch und wo er angeordnet ist, den Kirchenbesuch zu controliren und die schristlichen Entschuldigungen der Bersäumnisse entgegen zu nehmen und zu prüsen; er hat beim Beginn des Semesters den Stundenplan der Klasse mitzutheilen und sich zu überzeugen, daß seder Schüler im Besitz des nöthigen Unterrichtsmaterials an Büchern, Heften u. s. w. ist; er hat mindestens einmal im Semester die sämmtlichen Arbeitsbücher der Schüler rücksichtlich ihrer Ordnung und Sauberseit zu prüsen; er hat die Kührung des Klassenbuchs zu übernehmen und diesenigen Schüler, welche mit besonderem Dienste für die Klasse betraut werden sollen, der Conferenz vorzuschlagen, sowie nach ihrer Ernennung in den Dienst einzuweisen.

§. 5.

Er hat, soweit dies irgend erreichbar ist, durch seine Bermittelung eine Uebereinstimmung unter den in seiner Klasse unterzichtenden Lehrern in Bezug auf die Handhabung der Disciplin und die Behandlung der einzelnen Schüler, den darüber bestehenden Bestimmungen gemäß, herbeizusühren. Insbesondere hat er die Pflicht, bei dem Unterricht der Probanden zu hospitiren und sie mit seinem Rath und seiner Autorität zu unterstützen. Erheblichere Strasen dürsen sie nicht ohne seine Zustimmung verfügen.

8. 6.

Um Ueberbürdungen der Schüler durch häusliche Aufgaben oder eine ungleichmäßige Vertheilung derselben zu verhüten, hat der Ordinarius im Verein mit den übrigen Lehrern der Klasse zu Anfang eines jeden Semesters einen Arbeitsplan zu entwersen, in welchem die Zahl der wöchentlichen Arbeiten und Aufgaben, ihr zulässiger Umfang und die regelmäßig wiederkehrenden Termine der Abgabe enthalten sein müssen, und den Entwurf dem Director zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der also festgestellte Arbeitsplan ist von dem Ordinarius den Klassenlehrern und Schülern zur Kenntniß und Nachachtung mitzutheilen.

8. 7.

Da die Förderung der gesammten geistigen und sittlichen Entwickelung eines jeden Schülers der Klaffe die höchste Pflicht des Ordinarius ift, jo wird er fich überall als den väterlichen Freund ber Einzelnen betrachten und nicht minder durch Gewissenhaftigkeit im Unterricht, als durch milden Ernft und strenge Unparteilichkeit ihr Vertrauen zu gewinnen wiffen, fo daß fie aus eigenem Antriebe fich feinen Rath und feine Gulfe erbitten.

Insbesondere hat er fich über die Eigenthümlichkeit eines jeden Schülers genau zu unterrichten und über das gesammte Berhalten desselben sich in ununterbrochener Kenutniß zu erhalten, so daß er dem Director oder den Angehörigen jederzeit Ausfunft zu ertheilen

im Stande ift.

S. 8.

Es ist von den Ordinarien zu erwarten, daß fie fich, soweit Beit und Umftande es geftatten, mit den Eltern oder Pflegern ihrer Schüler in nabere Beziehung feten und auf diesem Bege eine Uebereinstimmung der häuslichen und Schulerziehung zu begründen

und zu erhalten fuchen.

Ihr befonderes Augenmert haben fie auf die Schüler zu richten, beren Eltern nicht an dem Schulorte wohnen, fie von Zeit zu Zeit und, mindeftens einmal im Duartal, in ihren Penfionen zu befuchen und auf ihr Leben außerhalb der Schule forgsam zu achten. Die Ordinarien find ebenjo berechtigt wie verpflichtet, nöthigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln, sowie auch die Theilnahme ber letteren an öffentlichen Bergnügungen und fleine Reifen mabrend ichulfreier Zeit ihrer Genehmigung bedürfen.

§. 9.

Die Borbereitung der Censuren und die Sorge für deren vor= schriftsmäßige Abfassung liegt dem Ordinarius ob; er hat zu der betreffenden Zeit die speciellen Urtheile der übrigen Lehrer ein= zufordern, die allgemeinen Urtheile fellst abzufaffen und in der Confereng zur Berathung vorzutragen. Die festgestellten Cenfuren hat, außer dem Director, der Ordinarius zu vollziehen und fie, wenn die Schulordnung nicht anders bestimmt, den Schülern auszuhändigen, sowie darauf zu achten, daß fie den Eltern oder Pflegern berfelben ordnungemäßig zur Renntniß gebracht werden.

§. 10.

In den Conferenzen hat der Ordinarius nicht nur von Zeit zu Zeit Bericht über den Gesammtzuftand feiner Rlaffe zu erftatten, fondern auch alle Borfommniffe und Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, die er nicht aus eigner Befugniß oder durch personliche Rudiprache mit den andern Lehrern oder endlich durch Anzeige an den Director zu erledigen vermag. Insbesondere sind von ihm in denselben für Gensuren und Versetzungen die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 11.

Bei dem Abgang eines Schülers hat der Ordinarius desselben, falls der Director sich dies nicht selbst vorbehält, das Abgangs-Zeugniß in der vorschriftsmäßigen Weise abzufassen und dem Director zur Genehmigung und weiteren Veranlassung zu übergeben.

Berlin, ben 22. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Reichenau.

der Pädagogischen Institute Pädagogische Hochschule Potsdam